

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz  
Vom 17. Mai 2011<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347)<sup>2)</sup>, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167)<sup>3)</sup>, BS Anhang I 145, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3, BS 223-44)<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Stiftung prüft in den Verfahren nach Satz 1 die Zulassungsangebote in grundständigen Studiengängen aufgrund von Mehrfachbewerbungen für das erste Fachsemester an verschiedenen Hochschulen und wirkt nach Maßgabe des § 9 an dem Verfahren zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen mit.“
  - b) Es werden folgende Sätze angefügt:  
„In Studiengängen der Fachrichtungen Kunst, Musik und Sport entfällt die Mitwirkung der Stiftung nach Satz 3. Die Mitwirkung der Stiftung entfällt auch, soweit Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit vorgezogenem Abitur vergeben werden (§ 8 Abs. 4).“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Im Vergabeverfahren der Hochschule ist im Zulassungsantrag ein Studiengang der Hochschule zu wählen, der aus einem Studienfach oder aus mehreren Studienfächern bestehen kann. Insgesamt können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge an bis zu zwölf Hochschulen gestellt werden; an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz jeweils bis zu drei Zulassungsanträge. Studiengangwünsche und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 nicht mehr geändert werden; die Hochschule oder die Stiftung können in den Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9 für Berichtigungen, Löschungen oder die Änderung der Reihung der gestellten Zulassungsanträge Nachfristen (Karenzzeiten) einräumen.“
  - b) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Hochschulzugangsberechtigung kann in den Fällen des § 8 Abs. 4 bis zum vierten Werktag im Monat April nachgereicht werden. Im Vergabeverfahren nach § 9 ist das Nachreichen von Unterlagen ausgeschlossen, soweit dies nicht von der Hochschule oder der Stiftung zugelassen wurde.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „oder diese im Falle der Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 31. März erwirbt“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 23 Abs. 6“ durch die Worte „in Fällen eines Studienortwechsels“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19,“.
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,“.
  - c) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. Auswahlverfahren der Hochschule (§ 18).“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zulassungsanträge nach § 3 sind über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung zu stellen. Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber über das Webportal der Stiftung in elektronischer Form registrieren; für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist nur eine Registrierung zulässig. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält durch die Registrierung ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die im Serviceverfahren der Stiftung und im Vergabeverfahren der Hochschule zur Identifizierung anzugeben sind.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „annehmen“ die Worte „über das Webportal der Stiftung“ eingefügt.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und für die Bewerberinnen und die Bewerber gemäß der nach § 3 Abs. 6 Satz 2 festgelegten Reihenfolge ein Zulassungsangebot ermittelt. Ist eine Reihenfolge nach § 3 Abs. 6 Satz 2 nicht ermittelbar, ist die zeitliche Reihenfolge der elektronischen Antragstellung maßgebend. Dabei kommt dem zeitlich zuerst eingegangenen Zulassungsantrag die höchste Priorität zu. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz werden gegenstandslos; Ablehnungsbescheide werden für diese Zulassungsanträge nicht erteilt.“

1) GVBl. S. 120  
2) Amtsbl. S. 442  
3) Amtsbl. S. 301  
4) Amtsbl. 2011 S. 54

- d) In Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „annehmen“ die Worte „über das Webportal der Stiftung“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 Satz 2 werden vor dem Wort „stellen“ die Worte „über das Webportal der Stiftung“ eingefügt.
- f) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „annehmen und“ durch die Worte „über das Webportal der Stiftung“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 11 wird angefügt:  
„(11) Soweit dies für das Serviceverfahren erforderlich ist, dürfen sowohl die Hochschulen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber der Stiftung übermitteln als auch die Stiftung solche Daten erheben, verarbeiten und an Hochschulen übermitteln, die am Serviceverfahren teilnehmen. Die Stiftung muss diese Daten löschen, sobald deren Speicherung für das Serviceverfahren nicht mehr erforderlich ist.“
6. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist im zentralen Vergabeverfahren nach § 7 eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen.“
7. § 26 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 1 Abs. 3 Satz 3 und § 9 gelten erstmals für das Wintersemester 2012/2013, soweit nicht die Hochschulen zu einem früheren Zeitpunkt ihre Beteiligung am Serviceverfahren für bestimmte Studiengänge mit der Stiftung für Hochschulzulassung vereinbaren.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. 5)

Mainz, den 17. Mai 2011  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen

<sup>5)</sup> verkündet am 10. Juni 2011